



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

Zweite Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die städtische Musikschule Herdecke
-Musikschulgebührensatzung-
vom 29.06.2015

Aufgrund

der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW 2008) und den

§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S.687),

hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Herdecke vom 20.07.2010, geändert durch Satzung vom 24.07.2013, wird wie folgt geändert:

§ 4

Höhe der Gebühren erhält im Absatz 1 Nr. 2 b) folgende Neufassung:

- 1) Die monatliche Gebühr beträgt
 - b) bei kleinen Gruppen (ab zwei Teilnehmer)
 - 45 Minuten -
 - 2-er Gruppe für Kinder und Jugendliche 48,00 €
 - 2-er Gruppe für Erwachsene 59,50 €
 - 3-er Gruppe für Kinder und Jugendliche 39,50 €
 - 3-er Gruppe für Erwachsene 52,00 €
 - 4-er Gruppe für Kinder und Jugendliche 32,00 €
 - 4-er Gruppe für Erwachsene 44,00 €
 - 5-er Gruppe für Kinder und Jugendliche 28,00 €
 - 5-er Gruppe für Erwachsene 40,00 €
 - 6-er Gruppe für Kinder und Jugendliche 25,00 €
 - 6-er Gruppe für Erwachsene 32,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 29.06.2015

Dr. Strauss-Köster